

# RS UVS Kärnten 2002/06/14 KUVS- 1462-1463/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2002

## Rechtssatz

Eine im Besitz eines Privaten oder eine von einer Bringungsgemeinschaft betriebene Straße stellt eine Straße mit öffentlichem Verkehr dar, wenn nicht durch entsprechende Abschränkung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft. Ist eine solche Abschränkung nicht vorhanden und benützt der Beschuldigte auf einer solchen Straße einen nicht zugelassenen PKW, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

## Schlagworte

Straße, öffentliche Straße, Bringungsgemeinschaft, Abschränkung, nicht zugelassener PKW, PKW-Zulassung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)